

Teuer, ungerecht und kurzfristig

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 13. Juli 2018 (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

26. Juli 2018

Zusammenfassung

Die vorgelegten Rentenpläne sind teuer, ungerecht und kurzfristig: Sie bedeuten milliardenschwere Zusatzbelastungen für die gesetzliche Rentenversicherung und erschweren ihre langfristige Finanzierbarkeit. Allein bis 2030 würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu Mehrausgaben von rund 75 Mrd. € für die gesetzliche Rentenversicherung führen.

Das Bundesarbeitsministerium räumt in seinem Entwurf selbst ein, dass bei Umsetzung der jetzt geplanten Maßnahmen die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22 % für 2030 nicht gehalten werden kann. Die Bundesregierung muss daher nach geltendem Recht (§ 154 SGB VI) schon bis Ende November 2018 und damit noch vor Inkrafttreten des Gesetzes mit der Vorlage des Rentenversicherungsberichtes neue gesetzliche Maßnahmen vorschlagen, damit die Beitragssatzobergrenze doch noch eingehalten werden kann. Das zeigt die Kurzsichtigkeit der aktuellen Rentenpolitik.

Finanziell besonders riskant ist die Zusage eines Mindestrentenniveaus von 48 % bis 2025, da diese Zusage bei einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage schnell Mehrausgaben im zweistelligen Milliardenbereich bedeuten kann. Ohnehin berücksichtigt die im Gesetzentwurf enthaltene Vorausbe-

rechnung des Beitragssatzes nicht alle künftig die Rentenversicherung treffenden Belastungen, wie z. B. Beitragssatzveränderungen in anderen Sozialversicherungszweigen.

Die jetzt geplante doppelte Haltelinie ist einseitig an den Interessen der Rentner orientiert. Zugunsten der Rentner soll das heutige Rentenniveau von 48 % bis auf Weiteres festgeschrieben werden, während die Beitragsszahlen in den nächsten Jahren über einen höheren Beitragssatz kräftig mehrbelastet werden sollen. Richtig wäre, die Ergebnisse der Rentenkommission Anfang 2020 abzuwarten. Bis dahin werden die vorgesehenen Haltelinien ohnehin eingehalten, so dass kein Grund besteht, jetzt schon vorab zu handeln.

Die geplanten zusätzlichen Mütterrenten schaffen nicht nur teure Zusatzbelastungen, sondern sind auch in ihrer Ausgestaltung verfehlt, weil die Erziehungszeiten damit je nach Kinderzahl in nicht zu rechtfertigender Weise ungleich behandelt werden. Es ist zudem ärgerlich, dass erneut vor allem die Beitragszahler für die Finanzierung einer solchen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe herangezogen werden sollen.

Mit der neuerlichen Leistungserhöhung bei den Erwerbsminderungsrenten schießt der Gesetzgeber über das vertretbare Maß hinaus, weil Erwerbsminderungsrentner danach



künftig bei sonst gleicher Versicherungsbiografie deutlich höhere Renten als Altersrentner erhalten.

Die geplante Neuregelung der Midijobs erreicht nicht zielgenau Geringverdiener mit geringen Stundenlöhnen und führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung von Midijobbern. Denn sie würden künftig für jeden gezahlten Beitrags-Euro deutlich höhere Rentenanwartschaften erhalten als andere Beitragszahler.

Im Einzelnen

Doppelte Haltelinie ist einseitig an den Interessen der Rentner ausgerichtet

Die geplante „doppelte Haltelinie“ wirkt einseitig zugunsten der Rentner: Für sie wird das heutige Rentenniveau von 48 % bis 2025 garantiert, während die Beitragszahler im gleichen Zeitraum durch einen von 18,6 % auf 20,0 % steigenden Beitragssatz deutlich zusätzlich belastet werden.

Auf die Zusicherung eines Rentenniveaus auf dem heutigen Niveau von 48 % sollte verzichtet werden. Denn diese Zusicherung würde bedeuten, dass bis 2025 alle Belastungen aus der demografischen Entwicklung ganz überwiegend zu Lasten der Beitragszahler gehen würden: Die Belastung der Beitragszahler würde zusätzlich steigen, während das Rentenniveau unverändert bliebe. Der bisherige gesellschaftliche Konsens, dass Belastungen aus der Alterung gleichmäßig auf Beitragszahler und Rentner verteilt werden sollten, würde aufgegeben.

Haltelinie beim Rentenniveau wird noch teurer als im Gesetzentwurf kalkuliert

Die Zusage eines Mindestrentenniveaus verursacht bereits bis 2025 immense Mehrausgaben und ist mit hohen finanziellen Risi-

ken verbunden: Bereits nach dem Gesetzentwurf ergibt sich allein für das Jahr 2025 eine finanzielle Mehrbelastung für die Beitragszahler und den Bundeshaushalt von über 6 Mrd. €. Bei einer allerdings nur etwas schlechteren wirtschaftlichen Entwicklung liegen die Mehrbelastungen schnell im zweistelligen Milliardenbereich.

Tatsächlich werden die Kosten der Zusicherung eines Rentenniveaus von 48 % bis 2025 ohnehin höher ausfallen als es der Gesetzentwurf prognostiziert. Grund ist, dass das Bundesarbeitsministerium die Kosten auf der Grundlage des geltenden Rechts kalkuliert hat und damit auch von der Fortgeltung der aktuellen Beitragssätze in den anderen Sozialversicherungszweigen ausgeht. Das ist aber keine realistische Annahme: Zum einen ist im Koalitionsvertrag eine Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags um 0,3 Prozentpunkte vereinbart, zum anderen hat der Bundesgesundheitsminister bereits eine Anhebung des Pflegebeitrags um 0,3 Prozentpunkte, bzw. sogar um 0,5 Prozentpunkte, zum Jahreswechsel angekündigt. Beide Maßnahmen wirken dämpfend auf das Rentenniveau und erhöhen damit die Kosten, um die im Entwurf vorgesehene Haltelinie beim Rentenniveau von 48 % zu gewährleisten. Selbst wenn der Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz nur um 0,3 Prozentpunkte sinkt und der Pflegebeitrag nur um 0,3 Prozentpunkte steigt, ergäben sich Zusatzkosten von rund 4 Mrd. € bis 2025.

Ein weiteres Kostenrisiko droht beim Krankenversicherungsbeitrag: Steigt der Zusatzbeitrag so wie in einschlägigen Prognoserechnungen erwartet, werden sich auch die Kosten der Beitragssatzgarantie in der gesetzlichen Rentenversicherung in milliarden-schwerem Umfang erhöhen.

Die Logik des Gesetzentwurfs, die Höhe der künftigen Rentensteigerungen in Abhängigkeit vom künftigen Netto-Rentenniveau vor-



Steuern zu knüpfen und damit von der Höhe der Beitragssatzentwicklung in anderen Sozialversicherungszweigen abhängig zu machen, ist nicht nachvollziehbar. Es gibt keinen Grund, Renten zusätzlich zu erhöhen, nur weil der Arbeitslosenbeitrag sinkt oder der Pflegebeitrag steigt. Das ist offenbar auch dem Bundesarbeitsministerium selbst bewusst, weshalb es als Alternative vorschlägt, die Haltelinien lediglich als Prüfklauseln auszugestalten. Damit könnte zumindest verhindert werden, dass sachfremde Entwicklungen über die Höhe der Renten entscheiden. Die beste Alternative wäre jedoch, zunächst auf die Festlegung von Haltelinien zu verzichten und die Ergebnisse der Rentenkommission Anfang 2020 abzuwarten, die ausdrücklich mit der längerfristigen Festlegung von Haltelinien beauftragt ist. Vor 2020 werden die geplanten Haltelinien ohnehin keine Bedeutung haben. Daher besteht kein Grund, jetzt schon vorab zu handeln.

Mindestrentenniveau von 48 % verursacht über 2025 hinaus kräftige Mehrbelastungen

Die Zusicherung eines Mindestrentenniveaus von 48 % bis 2025 hat für die gesetzliche Rentenversicherung finanzielle Implikationen weit über 2025 hinaus. Denn nach dem Gesetzentwurf soll der 2025 erreichte aktuelle Rentenwert in den Folgejahren auf dem dann erreichten Niveau weiter fortgeschrieben werden, d. h. nicht wieder – zumindest mittelfristig – entsprechend dem geltenden Recht berechnet werden. Dementsprechend wird das Rentenniveau in den Folgejahren rund einen Prozentpunkt höher liegen als ohne vorherige Haltelinie. Die damit verbundenen Mehrkosten belaufen sich auf der Grundlage der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Erwartungen auf rund 6 Mrd. € jährlich. Entgegen anderer Darstellungen werden daher mit dem Gesetzespaket bereits in großem Umfang finanzwirksame

Maßnahmen für die Zeit nach 2025 getroffen, womit der Rentenkommission erheblich vorausgegriffen wird.

Haltelinie beim Beitragssatz schützt nur vor Mehrbelastungen, die durch das Rentenpaket erst geschaffen werden

Die im Gesetzentwurf bis 2025 geltende vorgesehene Beitragssatzobergrenze von 20 % ist prinzipiell begrüßenswert. Sie würde aber gar nicht benötigt, wenn auf die teuren Leistungsausweitungen des geplanten Gesetzesvorhabens verzichtet wird. Denn auch nach geltendem Recht würde der Beitragssatz bis 2025 voraussichtlich 20 % nicht übersteigen.

Zudem darf die Festlegung der Beitragssatz-Haltelinie nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Belastungen der Beitragszahler durch den Gesetzentwurf steigen und nicht begrenzt werden. Alleine in den nächsten vier Jahren würde der Beitragssatz bei 18,6 % bleiben anstatt auf 18,3 % zu sinken.

Entlastungen bei der Erwerbsminderungsrente sind rentensystematisch ungerecht und überzogen

Die sofortige Anhebung der Zurechnungszeiten auf 65 Jahre und 8 Monate bei der Erwerbsminderungsrente sollte unterbleiben. Die Bundesregierung sollte die Auswirkungen der in der letzten Legislaturperiode erfolgten umfassenden Leistungsverbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente erst einmal abwarten, anstatt mit teuren und rentensystematisch verfehlten Änderungen erneut in das Rentenrecht einzugreifen.

Die jetzt geplanten Maßnahmen würden nicht nur zu zusätzlichen Belastungen der Rentenversicherung führen, sondern brächten auch gravierende rentensystematische Probleme mit sich:



- Die geplante sofortige Anhebung der Zurechnungszeiten an die Regelaltersgrenze sorgt unnötig für eine erhebliche Ungleichbehandlung von Erwerbsminderungsrentnern, die vor bzw. nach dem Jahreswechsel 2018/19 in Rente gehen. Die erst im letzten Jahr von der Großen Koalition beschlossene schrittweise Anhebung der Zurechnungszeiten von 62 auf 65 Jahre über einen Zeitraum von 7 Jahren begrenzt dagegen die mit Stichtagsregelungen stets verbundenen Ungleichbehandlungen auf jeweils sehr geringe Unterschiede bei der Rentenhöhe. Bei Umsetzung der jetzt geplanten sofortigen Anhebung würde hingegen ein Erwerbsminderungsrentner, der unmittelbar vor dem Stichtag in Erwerbsminderungsrente geht, sehr viel schlechter gestellt als ein Erwerbsminderungsrentner, der nach dem Stichtag in Rente geht. Wer bis zum Jahresende in Erwerbsminderungsrente geht, wird so gestellt, als habe er bis 62 Jahre und 3 Monate gearbeitet. Wer dagegen unmittelbar nach dem Jahreswechsel in Erwerbsminderungsrente geht, für den gilt eine Zurechnungszeit von 65 Jahren und 8 Monaten. Die damit ab dem Stichtag 1. Januar 2019 um 3 Jahre und 5 Monate erhöhte Zurechnungszeit macht bei einem Durchschnittsverdiener immerhin mehr als 100 € Unterschied bei der monatlichen Rente aus. Ohne Not würde die Große Koalition damit von einer von ihr selbst erst vor einem Jahr beschlossenen sinnvollen Stufenregelung bei der Anhebung der Zurechnungszeit abweichen und durch eine Stichtagsregelung eine nachvollziehbare Verärgerung der betroffenen Versicherten provozieren.
- Die geplante Regelung hätte zur Folge, dass rentennahe Erwerbsminderungsrentner deutlich besser gestellt werden als Altersrentner mit gleicher Versicherungsbiografie. Die Große Koalition hat die von ihr im letzten Jahr beschlossene

stufenweise Anhebung der Zurechnungszeiten von 62 auf 65 Jahre bis zum Jahr 2024 im Gesetzgebungsverfahren – systematisch schlüssig – damit begründet, dass bis zum Jahr 2024 auch das abschlagsfreie Rentenalter für Erwerbsminderungsrentner auf 65 Jahre angehoben sein wird (§ 264d SGB VI). Mit der jetzt vereinbarten sofortigen Anhebung der Zurechnungszeiten und ihrer weiteren Bindung an die Regelaltersgrenze würde diese sinnvoll aufeinander abgestimmte Anhebung der Zurechnungszeiten und der abschlagsfreien Altersgrenze hingegen mit durchbrochen. Die Zurechnungszeiten würden – kurz- und auch langfristig – über die abschlagsfreie Altersgrenze hinaus angehoben, d. h. Erwerbsgeminderten würde eine längere Beschäftigungsdauer zugesichert, als sie für den Bezug einer abschlagsfreien Rente erforderlich ist. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind absurd, schon weil es zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung von Erwerbsminderungs- und Altersrentnern käme.

Beispiel: Nach dem Entwurf könnte ein Versicherter, der 2019 mit 64 Jahren und 2 Monaten in Erwerbsminderungsrente geht, diese Rente abschlagsfrei beziehen (§ 264d SGB VI) und würde darüber hinaus so gestellt, als hätte er bis 65 Jahre 8 Monate gearbeitet (§ 253a SGB VI-E). Geht hingegen ein gleichaltriger Versicherter, der genauso lange gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, im gleichen Alter in eine vorzeitige Altersrente (z. B. Rente für langjährig Versicherte), müsste er einen Abschlag von 5,7 % in Kauf nehmen (§ 236 SGB VI). Im Fall eines Durchschnittsverdieners (z. B. mit 43 Entgeltpunkten) erhielte der Erwerbsminderungsrentner eine gegenüber dem Altersrentner um rund 10 % höhere Rente – trotz gleicher Versichertenbiografie und Beitragsleistung! Das bedeutet eine



nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Versicherten mit gleicher Versicherungsbiografie und würde zudem bei rentennahen Jahrgängen Ausweichversuche in die Erwerbsminderungsrente fördern.

- Eine sofortige Anhebung der Zurechnungszeiten auf 65 Jahre 8 Monate widerspricht dem Zweck der Zurechnungszeiten. Diese sollen Erwerbsgeminderten eine Beschäftigungsbiografie unterstellen, wie sie bei nicht erwerbsgeminderten Versicherten üblich ist. Bei Nicht-Erwerbsgeminderten liegt das Erwerbssaustrittsalter – trotz deutlich gesteigener Beschäftigung im Alter – laut OECD nach wie vor bei durchschnittlich 63 Jahren. Insofern gibt es keinen Grund, derzeit in Erwerbsminderungsrente gehenden Versicherten eine längere Erwerbsbiografie zuzurechnen. Vielmehr erscheint auch insofern die im letzten Jahr beschlossene schrittweise Anhebung der Zurechnungszeiten von derzeit 62 Jahren 3 Monaten auf 65 Jahre im Jahr 2024 sehr viel angemessener und auch ausreichend.

Die Bundesregierung sollte die Auswirkungen der in der letzten Legislaturperiode erfolgten Leistungsverbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente jetzt erst einmal abwarten, anstatt mit teuren und rentensystematisch verfehlten Änderungen erneut in das Rentenrecht einzugreifen.

Auf zusätzliche Mütterrenten verzichten bzw. zumindest sachgerecht finanzieren

Die erneute Ausweitung der Mütterrenten wäre ein weiterer falscher Schritt: Sie würde die gesetzliche Rentenversicherung noch einmal um 3,7 Mrd. € jährlich zusätzlich belasten und leistet noch nicht einmal einen zielgenauen Beitrag gegen Altersarmut.

Die weitere Erhöhung der Mütterrenten lässt sich auch nicht mit dem Argument der Beseitigung einer Ungleichbehandlung von Eltern vor bzw. nach 1992 geborener Kinder rechtfertigen, weil Eltern vor 1992 geborener Kinder viele Rentenvorteile zustehen, die jüngere Jahrgänge nicht mehr haben (z. B. Rente nach Mindestentgeltpunkten, die ausschließlich für Zeiten vor 1992 gilt, oftmals auch noch abschlagsfreier Rentenzugang ab 60 Jahre, rentensteigernde Anerkennung von Ausbildungszeiten). Im Gegenteil würde die rentenrechtliche Besserstellung älterer Jahrgänge durch die neuerliche Ausweitung von Mütterrenten für Geburten vor 1992 noch ausgebaut.

Zudem käme es zu ganz neuen, allerdings äußerst fragwürdigen und auch verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen: So würden einem Elternteil mit 2 vor 1992 geborenen Kindern weiter maximal 4 Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt, während ein Elternteil mit 3 vor 1992 geborenen Kindern 9 Jahre anerkannt bekäme. Die Erziehung eines dritten Kindes würde damit rentenrechtlich höher bewertet als die Erziehung von zwei Kindern.

Die große Mehrheit der Mütter wird zudem gar nicht von den zusätzlichen Mütterrenten profitieren, sondern deshalb sogar Rentennachteile erfahren. Denn die zusätzlichen Mütterrenten für einen kleinen Teil der Mütter erhöhen die Rentenausgaben, was wiederum aufgrund der Funktionsweise der Rentenformel zu geringeren Rentensteigerungen führen wird, wovon natürlich auch die große Zahl der nicht begünstigten Mütter betroffen sein wird.

Falls trotz dieser Bedenken zusätzliche Mütterrenten beschlossen werden, müssen diese vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten, die völlig unabhängig von einer eigenen Beitragszahlung an die Rentenversicherung gewährt wird, ist



eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die daher auch von allen und damit aus Steuermitteln bezahlt werden muss. Dies gilt auch für die in der letzten Legislaturperiode beschlossenen zusätzlichen Mütterrenten. Es ist nicht einzusehen, warum die Beitragszahler eine Leistung finanzieren sollen, die auch Personen erhalten, die niemals in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Neuregelung der Midijobs führt zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen und ist nicht zielgenau

Die geplanten Veränderungen bei den Midijobs führen zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Beitragszahlern und sind nicht zielgenau. Midijobber würden künftig für jeden von ihnen gezahlten Beitragseuro – zum Teil deutlich – höhere Rentenanwartschaften als andere Beschäftigte erwerben. Davon würden ausschließlich Teilzeitbeschäftigte profitieren, nicht dagegen z. B. geringverdienende Vollzeitbeschäftigte, die mit ihren Beiträgen künftig auch diese Rentenprivilegien von gutsituierten Teilzeitarbeitern mitfinanzieren müssten. Jeder Vollzeitbeschäftigte, auch im Niedriglohnbereich, müsste damit künftig die Rentenprivilegien von denjenigen subventionieren, die weniger arbeiten. Das ist keine faire Rentenpolitik.

Zur Begründung der Neuregelung verweist der Referentenentwurf auf eine Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission empfiehlt darin richtigerweise, dass Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener, verringert werden sollten. Entgegen dieser Zielsetzung, Fehlanreize gegen eine Aufstockung zu beseitigen, sorgt die jetzt geplante Neuregelung sogar noch für zusätzliche Fehlanreize

gegen die Aufnahme eine Verlängerung der Arbeitszeit, da die Beitrags- und Rentenvorteile nur für Teilzeittätigkeiten gelten und umso größer ausfallen, je weniger ein Beschäftigter arbeitet.

Bürokratie- und Kostenaufwand durch neue Meldepflicht wird ignoriert – späteres Inkrafttreten dringlich

Die Aussage im Entwurf, für die Wirtschaft entstehe „kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt“, ist falsch. Denn tatsächlich wird den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Midijobs eine Erweiterung ihrer Meldepflichten nach § 28a SGB IV auferlegt.

Durch die Aufnahme der zusätzlich zu übertragenden Information und die damit verbundenen Anpassungen der Arbeitgebersoftware, die qualitätsgesichert allen meldenden Arbeitgebern übermittelt und von diesen rechtzeitig eingesetzt werden müssen, ist mit Kosten von über 5 Mio. € zu rechnen.

Nach aller Erfahrung bedarf es eines Zeitraums von einem halben Jahr nach Beschlussfassung eines Gesetzes, bis die zur Umsetzung von gesetzlichen Änderungen erforderliche Entgeltabrechnungssoftware den Arbeitgebern zur Verfügung steht. Das muss bei dem geplanten Zeitplan der Verabschiedung des Gesetzes und des Inkrafttretens zwingend beachtet werden. Insofern kann die neue Meldepflicht frühestens ab Mitte nächsten Jahres gelten. Nur dann kann sichergestellt werden, dass die Programme auf einem hohen Qualitätsniveau angepasst und bis zu allen Arbeitgebern bzw. Abrechnungsstellen verteilt sind und dort rechtzeitig eingesetzt werden können. Kürzere Zeiträume sind verantwortungslos und in der Folgebearbeitung sinnlos teuer.



Wenn gesetzliche Änderungen ohne zeitlichen Vorlauf in Kraft treten, kommt es zu aufwendigen Nacharbeiten, die mit hohen Bürokratiekosten für Arbeitgeber verbunden sind.

Für Arbeitgeber ist die Erhöhung der Obergrenze für den Midijobbereich zudem mit weiterem enormen Bürokratieaufwand und insbesondere bei der Beitragsberechnung mit unkalkulierbaren Risiken verbunden. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ist für jeden einzelnen Beschäftigten zu prüfen, ob die Bedingungen zur Einstufung als Midijob erfüllt sind. Selbst wenn Arbeitgeber die unplausiblen Sachverhalte außer Acht lassen, handelt es sich dabei um Millionen von Prüffällen. Die Notwendigkeit der Prüfung ergibt sich auch dauerhaft bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen. Liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, muss jeder einzelne Arbeitgeber zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge Monat für Monat auch die Einkünfte aus den übrigen Beschäftigungsverhältnissen berücksichtigen. Der Versuch, dies über ein elektronisches Datenaustauschverfahren zu realisieren, ist bereits im Kontext der bestehenden Rahmenbedingungen gescheitert. Auf Basis der vorgesehenen Änderungen wird nicht nur die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer um ein Vielfaches erhöht werden, auch die Auswirkungen einer fehlerhaften Abrechnung, die sich fast zwangsläufig aus den fehlenden Verdienstdaten weiter Beschäftigungsverhältnisse ergibt, wird enorm anwachsen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de